

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVP 77 a)

TI 8326/00

- § 1 Versicherte Schäden und Gefahren
- § 2 Tod oder Nottötung
- § 3 Unbrauchbarkeit
- § 4 Zuchtuntauglichkeit
- § 5 Diebstahl oder Raub
- § 6 Leibesfrucht
- § 7 Allgemeine Ausschlüsse
- § 8 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- § 9 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 10 Versicherungsort
- § 11 Versicherungssumme
- § 12 Prämie
- § 13 Dauer der Versicherung: Beginn und Ende der Haftung
- § 14 Veräußerung versicherter Tiere; Interessewegfall
- § 15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles
- § 16 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt
- § 17 Besondere Verwirkungsgründe
- § 18 Zahlung der Entschädigung
- § 19 Schriftliche Form
- § 20 Einschränkung der Agentenvollmacht

§ 1 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
2. Pferde und andere Einhufer können versichert werden gegen
 - a) Tod oder Nottötung (§ 2);
 - b) Unbrauchbarkeit (§ 3);
 - c) Zuchtuntauglichkeit (§ 4);
 - d) Diebstahl oder Raub (§ 5);
 - e) Totgeburt oder Verenden oder Nottötung der Leibesfrucht (§ 6).
3. Soweit Versicherung gemäß Nr. 2 a bis 2 e einzelne Schäden und Gefahren nicht genommen ist, sind die diese Schäden und Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 2 Tod oder Nottötung

1. Die Versicherung umfaßt Tod oder Nottötung (Nr. 2) infolge von
 - a) Krankheit oder Unfall; nicht versichert ist Abschlachten in diebischer Absicht (§ 5 Nr. 2);
 - b) Trächtigkeit oder Geburt;
 - c) Operation zur Abwendung eines Versicherungsfalles;
 - d) Kastration
2. Nottötung ist Schlachtung oder andersartige Tötung, weil der Tod des Tieres auch bei tierärztlicher Behandlung mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist, nicht jedoch Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen.

3. Die Versicherung kann wahlweise beschränkt werden auf Tod oder Nottötung

- a) infolge Trächtigkeit oder Geburt;
- b) infolge Operation;
- c) infolge Kastration;
- d) infolge Brandes oder Explosion;
- e) infolge Blitzschlags;
- f) während eines Landtransports, wenn Tod oder Nottötung durch den Transport verursacht sind;
§ 13 Nr. 3 Abs. 2 und § 127 VVG gelten nicht.
- g) während eines Weidegangs; Schäden durch Trächtigkeit oder Geburt sind jedoch nur mitversichert, wenn dies vereinbart ist (Nr. 3 a).

4. Für Schäden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt ist.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer wegen Seuchen oder Krankheiten eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder aus Tierseuchenkassen oder durch Tierkörperverwertungsanstalten erhält oder erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder grob fahrlässig verwirkt hätte.

§ 3 Unbrauchbarkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten oder Fahren oder zu einem anderen vereinbarten Verwendungszweck durch Krankheit oder Unfall.
2. Ausgeschlossen ist Unbrauchbarkeit durch
 - a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
 - b) Alter;
 - c) Bössartigkeit;
 - d) Koppen oder Weben;
 - e) Stetigkeit;
 - f) Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang.

§ 4 Zuchtuntauglichkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit durch Krankheit oder Unfall sowie bei Zuchtstuten durch Trächtigkeit oder Geburt. Zuchtuntauglichkeit ist Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit bei Hengsten, Unfruchtbarkeit bei Stuten.

2. Ausgeschlossen ist Zuchtuntauglichkeit durch

- a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
- b) Alter;
- c) Bösartigkeit;

3. Versicherungsschutz besteht

- a) bei Zuchthengsten nur, wenn diese vor Beginn der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet haben;
- b) bei Zuchtstuten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal gefohlt haben.

§ 5 Diebstahl oder Raub

- 1. Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl oder Raub.
- 2. Mitversichert ist Abschachten in diebischer Absicht.

§ 6 Leibesfrucht

- 1. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - a) die Leibesfrucht tot geboren wird oder
 - b) das Fohlen innerhalb der vereinbarten Zeit verendet oder notgetötet werden muß.
- 2. Als Leibesfrucht gilt der behaarte Fötus.

§ 7 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz gemäß §§ 2 bis 6 besteht nicht

- 1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren;
- 2. für Ereignisse, die durch Transportmittelunfall oder während eines Lufttransportes eintreten, wenn diese Ereignisse nicht durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen sind;
- 3. für Schäden durch Erdbeben, Überschwemmungen, heightliche Eingriffe, Kriegsereignisse jeder Art, Kernenergie *), innere Unruhen, Meuterei, Streik oder Aussperrung. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 8 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

- 1. Versichert sind die Tiere,
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet und versicherungsfähig (Nr. 2) sind;
 - b) die aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages zu der Versicherung wirksam angemeldet worden sind (Nr. 5).
- 2. Versicherungsfähig sind alle gesunden Tiere ab Beginn des 4. Lebensmonats.

Die Versicherungsfähigkeit endet mit Vollendung des 10., bei bei Zuchtpferden mit Vollendung des 12., bei Ponys und anderen Kleinpferden mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

Für bereits versicherte Tiere endet die Versicherung nicht dadurch, daß die Altersgrenze überschritten wird.

3. Der Versicherungsantrag bindet den Antragsteller zwei Wochen. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen. Wird dieses Verlangen innerhalb der Frist von zwei Wochen gestellt, so wird die Frist unterbrochen und beginnt mit dem Zugang der Nachweise neu zu laufen.

Die Annahme des Antrags ist schriftlich zu erklären oder schriftlich zu bestätigen.

4. Der Versicherer kann ohne Angabe von Gründen die Versicherung einzelner Tiere ablehnen, den Antrag bezüglich der übrigen Tiere aber annehmen.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle in seinem Gewahrsam befindlichen Tiere im Versicherungsvertrag zu bezeichnen oder nachträglich zu der Versicherung anzumelden, soweit oder sobald sie versicherungsfähig (Nr. 2) sind und soweit sie zu derselben Tiergattung oder - bei Pferden - zu derselben Tiergruppe gehören, die der Versicherungsantrag oder der bestehende Versicherungsvertrag umfaßt.

Die Anmeldung (Nr. 1 b) wird im Zeitpunkt ihres Zugangs wirksam, wenn der Versicherer sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang ablehnt. Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Nicht wirksam angemeldete Tiere sind nicht versichert. Außerdem ist der Versicherer bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VVG auch für die bereits versicherten Tiere leistungsfrei.

6. Außerdem hat der Versicherungsnehmer ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse jeden Wechsel und jeden Zugang in den versicherten Tiergruppen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, auch wenn es sich um nicht versicherungsfähige Tiere handelt. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VVG auch für die versicherten Tiere leistungsfrei.

§ 9 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

- 1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.
- 2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich schriftlich

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen erfolgt.

Im übrigen gelten §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

3. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert oder wenn er fremde Tiere in den Bestand einstellt, die zu den versicherten Tiergattungen gehören.

§ 10 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Ort der Tierhaltung.

2. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich die Versicherung auch

- a) auf alle Flächen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet;
- b) auf alle Transportwege im Umkreis von 100 km um den Versicherungsort, wenn der Transport ein üblicher Vorgang der Tierhaltung ist; für Reit- und Rennpferde gilt die Beschränkung auf 100 km nicht;
- c) auf alle Gebiete, in die das Tier gelangt, nachdem es durch Diebstahl oder Raub entwendet worden ist.

3. Schlachtung und Transport zur Schlachtung gelten nicht als übliche Vorgänge der Tierhaltung im Sinn von Nr. 2 a und 2 b.

§ 11 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll dem Wert des Tieres entsprechen. Liebhaberwerte bleiben außer Betracht.

Haben versicherte Tiere das 10., Ponys und andere Kleinpferde das 14. Lebensjahr vollendet, so kann der Versicherer zu Beginn einer neuen Versicherungsperiode die Versicherungssumme um jeweils 10 v.H. des vor Beginn der Abschreibung geltenden Betrages herabsetzen, insgesamt jedoch höchstens um 50 v.H.; Nr. 2 bleibt unberührt. Die Prämie wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme, jedoch aus dem unveränderten nextiensatz berechnet (§ 51 VVG). Die Abschreibung ist unwirksam, soweit der Versicherungsnehmer beweist, daß der Wert des Tieres sich nicht verringert hat.

2. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Versicherungssumme durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sie nachweislich zu hoch ist. Die Herabsetzung kann nicht mit Krankheiten im Sinn von § 15 Nr. 1 a begründet werden. Die Prämie wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme, jedoch aus dem unveränderten Prämiensatz berechnet (§ 51 VVG).

§ 12 Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Jahres-Folgeprämien am ersten Tag des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bei Ratenzahlungen am ersten Tag des Fälligkeitsmonats.

Bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer die volle Prämie im voraus zu entrichten.

2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten §§ 38, 39 VVG.

3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nr. 2 gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.

4. Ist Ratenzahlung der Jahresprämie vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

5. Der Versicherungsnehmer kann gegen Prämienforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 26 VAG).

Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers mit Prämienforderungen und Nebenkosten auch dann aufrechnen, wenn sie gestundet sind oder wenn es sich um noch nicht fällige Raten (Nr. 4) handelt.

6. Scheidet bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr ein Tier gemäß § 14 Nr. 1 oder aus sonstigen Gründen ohne Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aus der Versicherung aus, so steht dem Versicherer gleichwohl die volle Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu. Die Prämie wird anteilig auf die Prämie für ein Tier derselben Tiergruppe angerechnet, das in derselben Versicherungsperiode zu demselben Versicherungsvertrag angemeldet wird; dies gilt nicht für Rennpferde und nicht für Pferde in Vollblutgestüthen.

§ 13 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung

1. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.

2. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, daß der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Gattung vorübergehend nicht mehr hält.

3. Der Versicherer haftet für Versicherungsfälle, die während der Dauer der Haftung des Versicherers (Nr. 4 und 5) eintreten.

Ist das versicherte Tier vor Ende der Haftungsdauer erkrankt oder hat es einen Unfall erlitten, so haftet der Versicherer bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr auch für Versicherungsfälle gemäß § 2 durch Tod, die infolge dieser Erkrankung oder dieses Unfalles innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Haftungsdauer eintreten.

4. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Wartezeit. Die Wartezeit wird durch Zahlung der Prämie einschließlich Nebenkosten, bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr durch Zahlung der ersten Prämie einschließlich Nebenkosten, in Lauf gesetzt.

Die Wartezeit beträgt

- a) für Dummkoller, ansteckende Blutarmut, Borna, Hufkrebs, Dämpfungkeit, Kehlkopfpeifen, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
- b) bei Pferden für chronische Hufahmheit, insbesondere Hufrollenentzündung, für Schale und für Spat sechs Monate.

Die Wartezeit für sonstige Versicherungsfälle beträgt eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion oder durch Diebstahl oder Raub entfällt diese allgemeine Wartezeit.

5. Nr. 4 (Wartezeit) gilt entsprechend, wenn

- a) Tiere gemäß § 8 Nr. 5 aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages angemeldet werden;
- b) durch Vereinbarung die Versicherungssumme (§ 11) erhöht, der Selbstbehalt (§ 16 Nr. 1) vermindert oder in sonstiger Weise der Haftungsumfang erweitert wird.

6. Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige (§ 15 Nr. 1) mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tiergattungen. Der Versicherer hat die auf die betroffenen Tiere entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen; er behält jedoch mindestens eine Geschäftsgebühr in Höhe von 20 v.H. der Jahresprämie.

§ 14 Veräußerung versicherter Tiere; Interessewegfall

1. Scheidet ein Tier aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers für dauernd aus, insbesondere bei Veräußerung, oder wird ein Tier zu den gemäß § 3 oder § 4 versicherten Verwendungszwecken nicht mehr verwendet, so endet für dieses Tier gemäß § 128 Abs. 1 VVG die Versicherung. Dies gilt auch bei Veräußerung aufgrund eines Kaufes auf Probe.

2. Wird das Tier zusammen mit dem sonstigen Inventar eines Grundstücks veräußert, so gelten §§ 128 Abs. 2, 69 ff. VVG.

3. Durch Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles scheidet das betroffene Tier aus dem Versicherungsvertrag auch dann aus, wenn es noch lebt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein abhandengekommenes Tier später wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers gelangt; eine gemäß § 5 gezahlte Entschädigung ist zurückzuzahlen.

§ 15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen

- a) jede Störung im Allgemeinbefinden des Tieres, die es erforderlich macht, einen Tierarzt zuzuziehen;
- b) Lahmheit oder sonstige Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit zu den gemäß § 3 oder § 4 versicherten Verwendungszwecken;
- c) Unfälle;
- d) Tod;
- e) Nottötung;
- f) Seuchen oder Seuchenverdacht;
- g) Abhandenkommen;
- h) Herausnahme von Rennpferden aus dem Training.

Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers.

In dringenden Fällen sollte die Anzeige nach Möglichkeit telefonisch oder telegrafisch erfolgen. Einer zusätzlichen schriftlichen Anzeige (§ 19) bedarf es dann nicht.

2. Bei Erkrankungen und Unfällen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, soweit nicht der Versicherer eine Sonderbehandlung verlangt.

4. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe des Schadens zu treffen. Ferner hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten

- a) vor Schlachtung, Tötung oder Veräußerung die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- b) Erkrankungen und Unfälle nachzuweisen;
- c) den Nachweis über den Bestand an versicherungspflichtigen Tieren im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zu führen;
- d) den Verwertungserlös nachzuweisen (§ 16 Nr. 2);
- e) bei Tod eines Tieres einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen;
- f) bei Schäden auf Bahntransporten eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

5. Diebstahl und sonstige Versicherungsfälle gemäß § 5 hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auch der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Er hat dem Versicherer eine behördliche Bescheinigung über diese Anzeige zu übersenden und nach Möglichkeit für die Wiederbeschaffung des Tieres zu sorgen.

Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 a bis 1 g, Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 bis 5 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6, 62 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

7. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Nr. 1 h, so kann der Versicherer die Versicherungssumme durch einseitige Erklärung herabsetzen. Die Herabsetzung ist unwirksam, soweit der Versicherungsnehmer beweist, daß der Wert des Tieres sich nicht vermindert hat.

Der Versicherer kann dieses Recht nur innerhalb einer Frist von einem Monat ausüben. Die Frist beginnt, sobald dem Versicherer die verspätete Anzeige zugeht oder sobald der

Versicherer auf andere Weise von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat.

§ 16 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt

1. Die Entschädigung wird berechnet

- a) aus dem Wert des Tieres zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles;
- b) aus der Versicherungssumme.

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird ein Selbstbehalt von 20 v.H. angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet.

Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, daß ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das zu verwertende Tier dem Versicherer herauszugeben, der es dann namens und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

3. In Versicherungsfällen gemäß § 6 (Leibesfrucht) beträgt die Entschädigung 10 v.H. der Versicherungssumme für die Stute.

§ 17 Besondere Verwirkungsgründe

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei

- a) wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere Person, der das Tier dauernd oder zeitweilig anvertraut war, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- b) wenn der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Versicherungsfalles versucht hat, den Versicherer arglistig zu täuschen.

2. In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.

3. Der Versicherer ist ferner von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

§ 18 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann der Versicherungsnehmer in den Fällen des § 5 Nr. 1 den Nachweis, daß der

Gewahrsamsverlust durch Diebstahl oder Raub eingetreten ist, nicht erbringen, so gilt die Leistungspflicht dem Grunde nach als festgestellt, wenn das Tier innerhalb eines Monats weder lebend noch tot aufgefunden wird.

2. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadens mit 1 v.H. unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, aber mit nicht mehr als 6 v.H. und mit nicht weniger als 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht festgestellt oder nicht gezahlt werden kann.

3. Ist gegen den Versicherungsnehmer aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens aufschieben.

§ 19 Schriftliche Form

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.

§ 20 Einschränkung der Agentenvollmacht

Die Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind hier wiedergegeben.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) (RGBl. I. S. 263)

Obliegenheiten

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versiche-

rungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23. (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers

eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht

in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Prämie

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung

nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40. (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

Überversicherung

§ 51. (1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

Unterversicherung

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Doppelversicherung

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag ob-

liegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Rettungspflicht

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Kosten der Schadenermittlung

§ 66. (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beirates entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten,

es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Interessemangel

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger

Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

§ 79. (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.